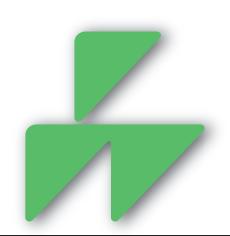
ISSN-Nr.: 0042-4382 6946

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke 9/2011



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

63. Jahrgang

### INHALT

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 – ein Überblick über die EEG-Novelle – von DiplBw. (FH) / DiplVw. / DiplHdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	225
Behandlung des Regulierungskontos nach §5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bei der Kostenprüfung für die zweite Regulierungsperiode  – von DiplIng. Norbert Maqua und DiplBw. André Kühn, Berlin –	231
Die prozessuale Durchsetzung der Teilnetzübertragung nach §46 Abs. 2 Satz 2 EnWG und der Übertragung der Erlösobergrenze nach §26 Abs. 2 ARegV	234
- von RA Michael Brändle, Freiburg	234
Wirtschaftsrecht	
Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise  Zivilrecht	
Basiszinssatz zum 1. Juli 2011 erhöht	239
Rechtsprechung	
<ul> <li>Energiewirtschaftsrecht</li> <li>Einheitliche Nutzungsdauer einzelner Anlagegüter des Netzanbindungssystems aufgrund Zweckgebundenheit</li> </ul>	
– Beschluss des OLG Düsseldorf vom 11.4.2011 – VI-3 Kart 276/09 (V) –	239
Vergaberecht	
<ul> <li>Umsätze aus Stromlieferungen an Private stehen In-House-Vergabe entgegen</li> <li>Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 14.12.2010 – 1 Verg 5/10 –</li> <li>Entscheidungsbesprechung von Dr. Andreas Graef, MBA, Düsseldorf –</li></ul>	239 240
Steuerrecht	
Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise	
Einkommensteuer	
<ul> <li>Ertragsteuerliche Behandlung von Blockheizkraftwerken</li> <li>Verfügung der OFD Niedersachsen vom 15.12.2010 – S-2240 – 186 – St 221 / St 222 –</li> </ul>	241
Umsatzsteuer	
<ul> <li>Zur finanziellen Eingliederung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft – Konsequenzen aus BFH-Urteilen</li> </ul>	
– Schreiben des BMF vom 5.7.2011 – IV D 2 – S 7105/10/10001, DOK 2011/0518308 –	242
Rechtsprechung	
Einkommensteuer / Körperschaftsteuer  • Ein Windpark besteht aus mehreren selbstständigen Wirtschaftsgütern, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich einheitlich zu schätzen ist  – Urteil des BFH vom 14.4.2011 – IV R 52/10 –	242
Berichtigung	
Die Umsatzbesteuerung des Direktverbrauchs von Energie aus Photovoltaik- und KWK-Anlagen (Versorgungswirtschaft, Heft 6/2011, S. 144 ff.)	246
Buchbesprechungen	248

## Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

#### BGH entscheidet über Stimmrechte bei Beschlussfassung über Beendigung eines Beherrschungsund Gewinnabführungsvertrags

Vom BGH erging am 31.05.2011 – II ZR 109/10 ein Urteil zu der bislang strittigen Frage, wie die Aufhebung und Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit einer beherrschten GmbH rechtlich zu bewerten ist. Vertreten wurden in Rechtsprechung und Literatur bis dato folgende Ansichten:

- Es handelt sich um eine Geschäftsführungsmaßnahme im Kompetenzbereich der Geschäftsführung. Da dann ein ungewöhnliches Geschäft mit dem herrschenden Gesellschafter vorliegen würde, unterläge dieser bei einem Zustimmungsbeschluss einem Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 S. 2 Fall 1 GmbHG.
- Die Kündigung ist ein innergesellschaftlicher Organisationsakt im Kompetenzbereich der Gesellschafterversammlung. Alle Gesellschafter dürfen an der Abstimmung teilnehmen.

Der BGH hat die Entscheidung über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als **sogenannten körperschaftlichen Sozialakt** eingestuft; hierauf erstreckt sich das Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 S. 2 Fall 1 GmbHG nicht. Bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte zur Regelung innergesellschaftlicher Angelegenheiten stehen in der Regel die Mitverwaltungsrechte im Vordergrund; das Eigeninteresse des Gesellschafters tritt zurück. Würde man hier Mitwirkungsrechte einschränken, verändert sich die Organisationsstruktur der Gesellschaft, so dass unter Umständen Minderheitsgesellschafter über das weitere Schicksal der Gesellschaft entscheiden könnten. Auch eine Analogie zum Aktienrecht, das einen weisungsfreien Vorstand hat, scheidet wegen der bedeutenden rechtsformspezifischen, strukturellen Unterschiede zwischen den Gesellschaftsformen aus.

#### Auszubildende brauchen in der Regel keine Lohnsteuerkarte für 2011

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat am 04.08.2011 mitgeteilt, dass alle, die im Jahr 2011 erstmalig eine Ausbildung beginnen, ledig sind und keine Kinder haben, keine Lohnsteuerkarte benötigen.

Nach den Worten von Finanzminister Georg Fahrenschon ist bei dieser Vereinfachungsregelung ausreichend, wenn die Auszubildenden ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um ihr erstes Dienstverhältnis handelt und ihm gleichzeitig die elfstellige Steuer-Identifikationsnummer (ID-Nummer) des Bundeszentralamts für Steuern, das Geburtsdatum und ggf. die Religionszugehörigkeit mitteilen. Der Arbeitgeber kann dann die Steuerklasse I unterstellen und die entsprechend berechnete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Die Erklärung des Auszubildenden dient als Beleg.

Auszubildenden bleibt damit der Weg zum Finanzamt erspart, das anderenfalls aufgrund der Abschaffung der Papierlohnsteuerkarte und Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte für 2011 sogenannte Ersatzbescheinigungen ausstellen würde. Keine Anwendung findet die Vereinfachungsregelung allerdings für Auszubildende, die verheiratet sind
bzw. Kinder haben. Hier muss beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung beantragt werden und diese dem Arbeitgeber
vorgelegt werden. Fahrenschon empfiehlt in diesem Fall einen Antrag per Post, um längere Wartezeiten im Finanzamt zu
vermeiden. Entsprechende Regelungen finden auch in den anderen Bundesländern Anwendung.

\*\*DokNr. 11001057\*\*

#### Änderung des Umwandlungsrechts

Die Neuregelungen des (handelsrechtlichen) Umwandlungsgesetzes (UmwG) traten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 14.07.2011 in Kraft. Sie sehen insbesondere eine weitere Vereinfachung der Vorbereitung der Hauptversammlung vor, die über die Umwandlungsmaßnahme beschließen soll. Dies umfasst die Bereitstellung von Unterlagen zur Unterrichtung der Aktionäre auf elektronischem Wege und die Möglichkeit, auf eine gesonderte Zwischenbilanz zu verzichten. Bei der Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft kann in weitergehendem Maße als bislang auf einen Hauptversammlungsbeschluss verzichtet werden. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung einer 90%igen Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft ist eine Modifizierung des sogenannten »Squeeze-out« (Ausschluss von Minderheitsaktionären) vorgesehen. Außerhalb dieser Konstellation bleibt das System des Ausschlusses von Minderheitsaktionären unverändert. Einsparpotential wird sich schließlich auch durch die Möglichkeit ergeben, Prüfungen nach dem Umwandlungsgesetz und dem Aktiengesetz durch dieselben Sachverständigen durchführen zu lassen.

Unabhängig von der Umsetzung von EU-Recht soll zusätzlich klargestellt werden, dass bei der Verschmelzung einer GmbH die Aktualisierung der Gesellschafterliste in den Händen des Notars liegt und keine zusätzliche Pflicht der Geschäftsführer besteht.

\*\*DokNr. 11001058\*\*